

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH ANLÄSSLICH DES SOMMERMARKTES AM 14.07.2026

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht, dass es zur Sicherung der Besucher des Sommermarktes am 14.07.2026 in Bütgenbach angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund des Artikels 133 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass des diesjährigen Sommermarktes am 14.07.2026 in Bütgenbach werden im Bereich des Marktplatzes in Bütgenbach folgende Verkehrsmaßnahmen von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr getroffen:

- Sperrung des Gemeindeweges „Marktplatz“ ab dem „Haus des Gastes“, Marktplatz Nr. 13 bis zum Anwesen Henz, Marktplatz Nr. 27;
- Sperrung des Gemeindeweges „Klosterstraße“ ab der Kreuzung mit „Marktplatz“ Nr. 15 bis zur Kreuzung „Klosterstraße/Hühnermarkt“, außer Ortsverkehr;
- Sperrung des Gemeindeweges „Seestraße“ ab „Töpferkeller“, „Seestraße“ Nr. 34 bis zum „Pub“, Seestraße Nr. 24 und bis zur Kreuzung mit „Marktplatz“ Nr. 18;
- Sperrung der beiden Wege, die vom Marktplatz bis zur Sakristei und zum Pfarrheim führen;
- Aufhebung des Einbahnverkehrs
 - „Zum Hühnermarkt“;
 - „Klosterstraße“, zwischen der Kreuzung mit der „Monschauer Straße“ und der Kreuzung mit „Zum Hühnermarkt“;

Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen von C3 Schildern mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" bekannt gegeben.

Artikel 2: Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach der Veranstaltung entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 14.07.2026 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die TEC Lüttich-Verviers und an die Noteinsatzdienste gerichtet.

Verordnet am 08.07.2026,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,


V. Krings



für den Bürgermeister,
die delegierte Schöffin,



N. Sarlette